

# Schweizerisches Bund es b l a t t.

Band II.

N<sup>ro.</sup> 51.

Samstag, den 29. September 1849.

---

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1849 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

---

Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

## Kreis schreiben,

betreffend

den Aufenthalt der Flüchtlinge innerhalb des Internirungskreises.

Der schweizerische Bundesrath an die Regierungen der sämtlichen hohen Stände.

Bern, den 22. September 1849.

Getreue liebe Eidgenossen!

Da sich über die Tragweite des Art. 4 unseres allgemeinen Kreis schreibens vom 10. August lezthin, so weit derselbe auf das Gebiet, in welchem die politischen Flüchtlinge sich aufhalten, Bezug hat, Zweifel erhoben haben, so sehen wir uns veranlaßt, Euch von dessen eigentlicher Bedeutung Kenntniß zu geben.

Der Art. 4 dieses Kreis Schreibens sagt: „daß die-  
 „jenigen Flüchtlinge, welche nicht zur Kategorie der Chef-  
 „gehören, die in der Schweiz in irgend einer Eigen-  
 „schaft bei Partikularen Arbeit gefunden haben, oder  
 „welchen von den Kantonen die Niederlassung auf eigene  
 „Rechnung gestattet worden ist, unter polizeilicher Auf-  
 „sicht zu verbleiben haben, wenn aber ihre neue Lage  
 „einigen Bestand gewinne oder sich in die Länge ziehe,  
 „so fallen sie unter die gewöhnlichen Fremdenpolizeige-  
 „setze und werden endlich aus den Namensverzeichnissen  
 „der unter die Kantone vertheilten Flüchtlinge ge-  
 „strichen.“

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob diese Be-  
 stimmungen auch auf diejenigen Theile der Schweiz an-  
 wendbar seien, welche außerhalb des für den Aufenthalt  
 der Flüchtlinge festgesetzten Internirungskreises liegen,  
 wie z. B. in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-  
 Stadt, Schaffhausen, und in einem Theile der Kantone  
 Solothurn, Aargau, Zürich, Thurgau und St. Gallen  
 bezüglich der deutschen Flüchtlinge, in den Kantonen  
 Tessin und Graubünden dann für die italienischen Flücht-  
 linge; im Kanton Genf endlich, sowie in einem Theile  
 der Kantone Waadt, Wallis, Neuenburg, Bern, Solo-  
 thurn und beider Landestheile von Basel, betreffend  
 die französischen und sardinischen Flüchtlinge?

Es ist klar, daß der Art. 4 des allgemeinen Kreis-  
 Schreibens vom 10. August lezthin auf diejenigen Theile  
 der Schweiz, welche außerhalb der, für die Flüchtlinge  
 jeder besonderen Nation bestimmten Internirungskreise  
 gelegen sind, nicht anwendbar ist. Es dürfen daher  
 von den Kantonal- oder Gemeindebehörden Flüchtlingen,  
 denen die Bundesbehörde den Aufenthalt in den frag-  
 lichen Landestheilen der Schweiz untersagt hat, keine

Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligungen und noch viel weniger Bürgerrechte und Naturalisationen erteilt werden.

Falls aus Humanitätsrücksichten oder aus wichtigen Beweggründen Ausnahmen zu Gunsten von solchen Flüchtlingen zu gestatten sein möchten, deren Anwesenheit außerhalb des Internirungskreises keine Störung der völkerrechtlichen Beziehungen der Schweiz befürchten läßt, so soll dießfalls von der Kantonalbehörde des betreffenden Kreises beim Bundesrath angefragt werden, welcher in jedem einzelnen Falle, je nach der Lage der Dinge, darüber entscheiden wird. Derartige Gesuche sind mit einem Berichte über die Verhältnisse des Flüchtlings, zu dessen Gunsten eine Ausnahme von der allgemeinen Regel verlangt wird, einzubegleiten, welchem die erforderlichen Belege beizuschließen sind.

Die Grenzkantone werden leicht einsehen, wie sehr es im allgemeinen Interesse der Schweiz und ihres guten Einvernehmens zu den Nachbarstaaten liegen muß, daß die Internirungsbeschlüsse des Bundesrathes überall pünktlich vollzogen werden, und daß diejenigen Kantone, deren Behörden durch Fahrlässigkeit oder unzeitige Schonung der Schweiz Verlegenheiten oder andere Unannehmlichkeiten zuziehen, dem gemeinsamen Vaterlande gegenüber eine schwere Verantwortung auf sich laden.

Wir können es nicht genug wiederholen, daß man allein durch beförderliche und vollständige Vollziehung der Beschlüsse des Bundesrathes, betreffend Ausweisung der Chefes des letzten badischen und rheinpfälzischen Aufstandes, und Internirung der übrigen Flüchtlinge, allmählig dahin gelangen wird, die Rückkehr der Masse jener Fremdlinge in ihre Heimath zu ermöglichen.

Wir benutzen übrigens diesen Anlaß, Euch, getreue liebe Eidgenossen, nebst uns in Gottes Machtsschutz zu empfehlen. (Folgen die Unterschriften).

### Kreis Schreiben.

#### Empfehlung von Vorsichtsmaßregeln beim Herannahen der Cholera.

Der schweizerische Bundesrath an sämtliche h. eidgenössische Stände.

Bern, den 24. September 1849.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Als vor einiger Zeit die Berichte über das Auftreten der asiatischen Brechruhr — Cholera morbus — in den benachbarten Staaten, so namentlich im französischen Departemente des Niederrheins und im Großherzogthum Baden, sich mehrten, als diese Epidemie auch von Süden her die Schweiz bedrohte, und wirklich im Kanton Tessin in zwei Grenzgemeinden zu Tage trat, hielt es der schweizerische Bundesrath für seine Pflicht, dieser Angelegenheit seine Aufmerksamkeit zuzuwenden und den Rath und das Urtheil von Sachverständigen einzuholen.

Der Umstand, daß die Krankheit im Kanton Tessin nicht weiter um sich greift und daß gegen die nördliche Grenze hin die Seuche keine Fortschritte gemacht, läßt im Zusammenhange mit andern für unser Vaterland günstigen Verhältnissen der Hoffnung Raum, daß die Schweiz, wie in den Jahren 1831 und 1832, verschont bleiben möchte; Inzwischen ist es immerhin angemessen, die Gefahr nicht aus den Augen zu verlieren, sondern derselben, zwar ohne Angestlichkeit, aber mit Umsicht und mit den durch Wis-

fenschaft und Erfahrung gewonnenen Mitteln entgegenzutreten.

Aus den Gutachten der Experten ergibt es sich, daß von Sperrmaßregeln nicht die Rede sein kann, indem dieselben sich keineswegs als ausreichend erwiesen, die Seuche überhaupt fern zu halten, oder, wo sie einmal sich zeigte, deren Intensität zu schwächen.

Hingegen dürfte auch jetzt wieder am Plage sein, was in den Jahren 1831 und 1832 von einzelnen Kantonsregierungen entweder unmittelbar oder durch ihre Sanitätsbehörden geschah, nämlich die Verbreitung gemeinschaftlicher Anleitung und Belehrung über das Verhalten beim Herannahen und beim wirklichen Ausbruche der Cholera, Bethätigung der Gesundheitsbeamten zur Handhabung angemessener Gesundheitspolizei, Armenfürsorge in Nahrung, Kleidung und Wohnung, und Errichtung von öffentlichen Spitalern auf den Fall des wirklichen Ausbruches der Krankheit. Dabei werden aber immerhin noch die einzelnen Gemeinden, die Wohlthätigkeitsvereine und die Privaten in Anspruch genommen werden müssen, deren Gemeinnützigkeit und Aufopferungsfähigkeit sich in der Schweiz noch jeweilen im schönsten Lichte gezeigt hat.

Indem wir Euch einladen, eventuell mehr in diesem beruhigenden Sinne verfahren und wirken zu wollen, müssen wir Euch gleichzeitig ersuchen, uns sofort Bericht zu erstatten, wenn ein Cholerafall in dortigem Gebiete sich zeigen sollte, wie wir hinwiederum fernere Mittheilung sachbezüglich uns vorbehalten, sofern dazu eine Veranlassung sich darbieten wird.

Wir benutzen schließlich diesen Anlaß, Euch, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in Gottes Nachtschutz zu empfehlen.  
(Folgen die Unterschriften).

## Wahlen

der

### Postbeamten für den Postkreis Luzern.

---

In seiner Sitzung vom 24. September hat der schweizerische Bundesrath die Wahlen für die verschiedenen Stellen des Postkreises Luzern getroffen, und an dieselben gewählt:

Für Luzern:

Zum Chef des Expeditionsbureau, den bisherigen Taxator, Herrn Johann Bülsterli, von Luzern. Besoldung 1150 Franken.

Zum Chef des Distributionsbureau, den bisherigen, Herrn Niklaus Egly, Bürger von Luzern. Besoldung 1150 Franken.

Zum Chef des Passagier- und Zeitungsbureau, den bisherigen, Herrn Heinrich Weber, von Riftenbach. Besoldung 800 Franken.

Zu Commis bei der Expedition, die bisherigen:

Herrn Jost Pfister, von Luzern. Besoldung 800 Franken.

„ Martin Von Esch, von Luzern. Besoldung 600 Franken.

„ Joseph Stutz, von Luzern. Besoldung 500 Franken.

Zu Posthaltern:

Für Sursee: den bisherigen, Herrn Michael Kämpf, von Sursee. Besoldung 500 Franken.

„ Willisau: den bisherigen, Herrn Anton Weltert, von Willisau. Besoldung 690 Franken.

„ Münster: den bisherigen, Herrn Hermann Trorer, von Münster. Besoldung 300 Franken.

## Zu Posthaltern:

- Für Reiden: Herr Urban Arnold, Alt-Regierungsrath, von Reiden. Besoldung 350 Franken.
- „ Entlebuch: den bisherigen, Herr Joseph Mühlebach, von Entlebuch. Besoldung 250 Franken.
- „ Sempach: den bisherigen, Herr Jakob Schürmann, von Sempach. Besoldung 100 Franken.
- „ Altorf: Herr Joseph Lusser, Regierungsrath des Kantons Uri, von Altorf. Besoldung 900 Franken.
- (Zum Postoffizianten an demselben Ort: Herr Joseph Hergert, bisherigen Postoffizianten. Besoldung 300 Franken).
- „ Andermatt: den bisherigen, Herr Eduard Cathry, von Andermatt. Besoldung 500 Franken.
- „ Schwyz: den bisherigen, Herr Jost Anton Kälin. Besoldung 800 Franken.
- „ Brunnen: Herr Fridolin Fassbind, Gastgeber zu Brunnen, Besoldung 240 Franken.
- „ Sarnen: Herr Anton Huber, von Kerns. Besoldung 700 Franken.
- „ Stanz: Herr Hauptmann Alois Cattani, von Stanz. Besoldung 700 Franken.
- „ Beckenried: den bisherigen, Herr Joseph Amstad, von Beckenried. Besoldung 160 Franken.
- „ Arth: den bisherigen, Herr Zöllner Kamer. Besoldung 200 Franken.
- „ Gersau: den bisherigen, Herr Franz Cammenzind. Besoldung 200 Franken.
- „ Rüschnacht: den bisherigen, Herr Clemens Sidler. Besoldung 120 Franken.



## Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.09.1849
Date	
Data	
Seite	537-543
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 183

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.